

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Ein gut funktionierendes System zum Schutz von geistigem Eigentum erhöht die Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft, unterstützt den Innovationszyklus und fördert nachhaltiges Wachstum. Professionelle Vertreter von Schutzrechtsanmeldern und -inhabern als Teil dieses Systems benötigen die bestmögliche Ausbildung zur umfassenden Sicherung des Schutzrechtsbestands.

Der Zugang zum Beruf des Patentanwalts ist an eine technische universitäre Grundausbildung, die Zurücklegung bestimmter Praxiszeiten und die erfolgreiche Ablegung der Patentanwaltsprüfung geknüpft. Die für die Ausübung der Tätigkeit als Patentanwalt notwendigen rechtswissenschaftlichen Kenntnisse werden bisher im Rahmen der praktischen Tätigkeit erworben. Um eine tiefergehende juristische Ausbildung der Patentanwälte sicherzustellen und die Vertretung vor dem künftigen einheitlichen Patentgericht zu ermöglichen, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf zunächst vor, die fachtechnischen um rechtswissenschaftliche Studien zu ergänzen und die erforderlichen Studienzeiten nunmehr nach ECTS Punkten zu berechnen. Weiterhin wird an einem entsprechenden Universitätsabschluss festgehalten, doch soll nunmehr auf den Erwerb eines universitären akademischen Grades abgestellt werden, wodurch in Hinkunft auch Fachhochschul-Studiengänge, die zu ergänzenden facheinschlägigen Studien an einer Universität berechtigen, Berücksichtigung finden.

Als Ausgleich für die zusätzlichen juristischen Studien werden die erforderlichen Praxiszeiten entsprechend verkürzt sowie Umfang und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen im Verordnungsweg geregelt. Hinsichtlich der Patentanwaltsprüfung wird zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand ein förmliches Anmeldeverfahren (mit Anmeldegebühren) installiert und darüber hinaus eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung vorgesehen.

Der Patentanwaltsberuf kann nicht nur durch einen einzelnen Patentanwalt sondern auch durch eine Patentanwalts-Gesellschaft ausgeübt werden, wobei der Zusammenschluss von Patentanwälten aktuell nur in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zulässig sind. Mit der neu eingeführten Rechtsform der GmbH & Co KG sollen flexiblere Gesellschafts-Beteiligungs-

modelle geschaffen werden. Im Gegensatz zur Patentanwalts-GmbH bietet die GmbH & Co KG flexiblere Entnahmemöglichkeiten, die über die Ausschüttung der Gewinne hinausgehen, und breitere gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, die es auch leichter machen, im Gesellschaftsvertrag für den Fall der Auseinandersetzung und Auflösung der Gesellschaft entsprechend voraussichtlich Vorkehrungen zu treffen.

Ferner werden zur klaren Abgrenzung von Wohnsitz (bzw. Sitz der Gesellschaften) und Kanzleisitz von Patentanwälten Unklarheiten beseitigt und - der zunehmenden Wichtigkeit und Verfügbarkeit elektronischer Kundmachungsmedien Rechnung tragend - bestimmte Informationen der Patentanwaltskammer nunmehr ausschließlich im Wege elektronischer Kundmachungsmedien (Internet) veröffentlicht.

In Anpassung an die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), wird der partielle Berufszugang im Zusammenhang mit vorübergehend grenzüberschreitenden patentanwaltlichen Berufstätigkeiten ermöglicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben nahezu keine budgetwirksamen finanziellen Auswirkungen. Der einerseits erwartete Verlust von Einnahmen für bisher notwendige Veröffentlichungen im Patentblatt sowie zusätzliche Einnahmen über Anmeldegebühren aus Prüfungswiederholungen werden voraussichtlich ein positives Ergebnis von etwa 500 € p.a. nicht übersteigen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Das Gesetzesvorhaben unterliegt gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, dem genannten Konsultationsmechanismus. Die Befassung der in Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus benannten Stellen ist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird (98/ME) erfolgt, ein Verlangen nach Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach Verhandlungen im Konsultationsgremium wurde nicht gestellt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

12. Februar 2018

Ing. Norbert Hofer
Bundesminister